



Wohngeld – Information für Studierende

Studierende mit eigenem Haushalt können unter bestimmten Voraussetzungen Wohngeld beantragen. Die Wohnung, für die Wohngeld beantragt wird, muss der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen sein.

Ein Wohngeldanspruch besteht nicht, wenn Alleinstehende oder alle Haushaltsangehörige "dem Grunde nach" einen Anspruch auf BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben (§ 20 Abs. 2 WoGG). Der Ausschluss vom Wohngeld besteht nicht, wenn die Leistungen lediglich als Darlehen und nicht zumindest teilweise als Zuschuss gezahlt werden.

BAföG-Empfänger:innen können dann Wohngeld erhalten, wenn ihr Haushalt noch weitere Familienangehörige (z. B. Lebenspartner:innen, Eltern oder Kinder) umfasst, denen selbst kein BAföG oder BAB dem Grunde nach zusteht.

Höhe des Wohngeldes

Ob eine antragsberechtigte Person bzw. ihre Familie tatsächlich Wohngeld erhält, ist abhängig von der Höhe des Familieneinkommens, der Höhe der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung und der Zahl der Familienmitglieder im Haushalt.

Das Familieneinkommen berechnet sich aus dem Gesamteinkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Ein vom Einkommen abzugsfähiger Prozentsatz ergibt sich aus dem Umfang von Sozialversicherung und Steuern.

Bei der zu berücksichtigenden Miete bleiben die Heizungs- und Warmwasserkosten unberücksichtigt.

Das Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate bewilligt und monatlich gezahlt.

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
Amt für soziale Leistungen
Kaiserstraße 3–5
Postfach 3620
Telefon 06131 115
Telefax 06131 12-3962
E-Mail: amt-fuer-soziale-leistungen@stadt.mainz.de